



Themen in diesem Rundschreiben:

1. **Stoffstrombilanz**
2. **Prognosen für die Nährstoffbilanzierung ab WJ 18/19**
3. **Fristen im Zusammenhang mit dem Sammelantrag**
4. **Hauptfrucht nach MSL-Maßnahme Winterbegrünung**

1. Stoffstrombilanz

Wir erstellen aktuell die ersten Stoffstrombilanzen. Kurzfristig betroffen sind nahezu alle Biogasanlagen und in der Folge Futterbaubetriebe mit dem Wirtschaftsjahresbeginn 01.05. Laut Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) sind viele Betriebe schon jetzt verpflichtet, eine Stoffstrombilanz (SSB) zusätzlich zu der Feld-Stall-Bilanz zu erstellen:

1. Betriebe mit **> 50 GV** und **2,5 GV/ha** (auch flächenlose Betriebe (Schweine-KG))
2. Betriebe mit **> 30 ha** und **2,5 GV/ha**
3. Viehhaltende Betriebe, die zwar die erst benannten Schwellenwerte unterschreiten, aber Wirtschaftsdünger zuführen
4. Betriebe mit Biogasanlagen bei einem funktionalen Zusammenhang zu den unter 1-3 genannten Betrieben bzw. bei Zufuhr von Wirtschaftsdünger aus den unter 1-3 genannten Betrieben
5. **Reine** Ackerbaubetriebe, die nur WD aufnehmen, müssen derzeit noch **keine** SSB erstellen

Im Folgenden eine kleine Zusammenfassung, wer ab wann erstmalig eine SSB erstellen muss:

	Bilanzjahr	Stoffstrombilanz
Futterbaubetriebe	01.05. - 30.04.	31.10.2019
	01.07. - 30.06.	31.12.2019
	01.01. - 31.12.	30.06.2019
Ackerbaubetriebe	01.07. - 30.06.	X
	01.01. - 31.12.	X
Veredlungsbetriebe	01.07. - 30.06.	31.12.2019
	01.01. - 31.12.	30.06.2019

Für die Erstellung einer Stoffstrombilanz benötigen wir folgende Unterlagen:

- ❖ Auflistung der Mineraldünger mit N/P Gehalten
- ❖ Aufnahme org. Dünger (Inhaltsstoffe)
- ❖ Auflistung der zugekauften Futtermittel mit N/P Gehalten
- ❖ Zukauf Saat/Pflanzgut (Getreide, Mais, Kartoffeln & Körnerleguminosen)
- ❖ Nutztierzukauf
- ❖ Gärsubstrate/Einstreu
- ❖ Milchgeldabrechnung
- ❖ Erträge Markfrüchte
- ❖ Abrechnung Tierischer Marktprodukte
- ❖ Schlachtabrechnungen
- ❖ Abgabe org. Dünger (Inhaltsstoffe)
- ❖ Blattdünger mit N/P-Gehalten



2. Prognosen für die Nährstoffbilanzierung ab WJ 18/19

Auf vielen Betrieben stellt sich die Frage, ob noch Gülle bzw. Gärsubstrat aufgenommen werden kann. **Bitte berücksichtigen Sie**, dass durch die Novellierung der DüV jetzt der gesamte Stickstoff auch aus dem Gärsubstrat auf die 170 kg N-Grenze angerechnet wird.

→ Bitte wenden Sie sich im Vorfeld an uns, wenn wir eine Prognose für den tatsächlichen Nährstoffanfall in Ihrem Betrieb rechnen sollen.

Bis zum 30. September 2019 muss die halbjährliche Wirtschaftsdüngermeldung für das 1. Kalenderhalbjahr 2019 online erfasst sein.

3. Fristen im Zusammenhang mit dem Sammelantrag

Bitte bedenken Sie folgende Fristen im Zusammenhang mit Ihrem diesjährigen Sammelantrag:

15. Mai Ende der Antragsfrist für den Sammelantrag.

31. Mai Ende der Frist, um Änderungen am Antrag vornehmen zu können (z. B. Änderung der Frucht oder Ergänzungen von Einzelflächen o. ä.). In diesem Fall muss ein neuer Datenbegleitschein erstellt und beim LLUR eingereicht werden.

11. Juni Zahlungsansprüche für das Prämienjahr 2019 können noch rückwirkend übertragen werden.

19. Juni Fristende, um Überlappungen mit Nachbarn beheben zu können.

4. Hauptfrucht nach MSL-Maßnahme Winterbegrünung

Am 31.05. ist der letzte Termin für die Bestellung der Hauptfrucht auf Flächen mit der MSL-Maßnahme Winterbegrünung.

Markt

- Suche Betriebsleiter für Biogasanlage in Vollzeit; Tel. 0172-9728801
- Verkäufe 5,89 ha Umbruchrechte; Tel. 0171-5467667
- Verkäufe Roggenstroh Ernte 2018; Tel. 0174-6771196
- Herdenmanager für 450 Kühe gesucht, Johannsen/Ketelsen KG; Tel. 0151-57722839

Ihr ABN-Beraterteam